

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **92 (1994)**

Heft 10

PDF erstellt am: **18.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

montants vers les pôles, ses méridiens et parallèles se croisant en angle droit, est toujours connue comme la projection Mercator. Elle permit aux marins de lire directement sur la carte la ligne entre deux points.

Mercator travailla aussi à une Cosmographie, étude ambitieuse qui relève de la philosophie et de l'histoire naturelle, en plusieurs tomes. Le premier tome de la collection, la chronologie, parut en 1569. En 1589, une série de 74 cartes d'Europe commentées étaient déjà réalisées. A son décès le 2 décembre 1594, toutes les cartes n'étaient pas achevées. Rumoldus, fils de Mercator, poursuivit l'œuvre de son père, et édita un an plus tard les 105 cartes sous le nom de: Atlas (sive cosmographicae meditationes de fabrica mundi et fabricati figura).

## Flüsse im Herzen Europas: Rhein, Elbe, Donau

**Ausstellung der Kartenabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin Preussischer Kulturbesitz**

Die Ausstellung basiert in erster Linie auf kartographischen Darstellungsmitteln, von der handgezeichneten alten Karte und Unikaten, über die malerischen Panoramen des 19. Jahrhunderts bis zum Satellitenbild unserer Tage. Karten sind ein Spiegelbild der historischen Ereignisse und Dokumente der Kulturlandschaftsentwicklung. Auf allen Karten, ganz besonders den älteren, tritt das Flussnetz als ein ausgeprägtes, landschaftsstrukturierendes Element hervor. Besonders die älteren Kartographen des 16. Jahrhunderts pflegten die Flüsse viel zu überdimensioniert darzustellen. Flüsse bedeuteten Orientierungslinien und waren Hauptverkehrsadern. Flüsse als ein wesentliches Element der Kulturlandschaft haben besonders zur Kartenherstellung im Lauf der Jahrhunderte beigetragen. Durch ihre Grenzfunktion sind Flüsse stets auch ein Schauplatz für Kämpfe gewesen. Eine Fülle von Kartenmaterial entstand im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen. Vor allem Donau und Rhein waren im Laufe der Jahrhunderte Stätte von Auseinandersetzungen. Besonders im Oberrheingebiet wurde der Begriff des «Kriegstheaters» für mittelmässstägige Übersichtskarten mit möglichen Hinweisen auf kriegsbedingte topographische Elemente entwickelt. Festungsgürtel prägten das Bild von Rhein und Donau. Die Bedrohung der am Ufer wohnenden Menschen durch Überschwemmungen, Stromregulierungen, Wasserbaumassnahmen für Schifffahrt und für die Kraftwerke und Staustufen unserer Tage erforderten kartographische Aufnahmen der Stromgebiete, kartographische Erfassung der Nivellamentmessungen. Besonders gefordert waren Karten und kartographische Arbeiten im Gebiet der grossen Flussdeltas mit ihren steten Veränderungen. Hier zeigt sich auch besonders deutlich der praktische Wert einer vergleichenden Kartenauswertung. Flüsse als Leitlinien des Ver-

kehrs wurden über die Jahrhunderte zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Verkehrswesens. Die reizvollen Uferlandschaften waren schliesslich ein wichtiger Antrieb für die Entwicklung des Tourismus im 19. Jahrhundert.

Die ausgestellten Karten dokumentieren hauptsächlich die Zeit bis 1900. Nur an einigen Punkten werden aktuelle Themen aufgegriffen und damit die Verbindung zur Gegenwart hergestellt. Gezeigt werden besondere Drucke und zahlreiche alte Handzeichnungen, die zum ersten Mal zu sehen sind. Hierzu gehören die Kartierungen französischer Militärkartographen und verschiedene Festungspläne aus dem Werk des Johann Georg Fürstenhoff. Hinzu kommen Blätter aus den frühen Landesaufnahmen der deutschen Länder, die zu ihrer Entstehungszeit der strengen Geheimhaltung unterlagen und niemals veröffentlicht wurden. Genannt seien die berühmten «Sächsischen Meilenblätter» und aus den Rheinlanden die französisch-deutschen Aufnahmen aus der Zeit um 1800 unter der Leitung der Ingenieuroffiziere Tranchot und Müffling, die weite Strecken des mittleren Rheintals erfasst haben.

Die Ausstellung wurde bereits in Bonn, Berlin und Bremerhaven gezeigt und ist vom 6. Oktober bis 4. Dezember 1994 im Städtischen Museum Regensburg zu sehen. Zur Ausstellung ist ein reich illustrierter 200seitiger Katalog erschienen: Staatsbibliothek zu Berlin Preussischer Kulturbesitz (Hrsg.): Flüsse im Herzen Europas: Rhein, Elbe, Donau – Kartographische Mosaiksteine einer europäischen Flusslandschaft.

L. Zögner

### **VSVT-Zentralsekretariat: ASTG secrétariat central: ASTC segretariato centrale:**

Schlichtungsstelle  
Office de conciliation  
Ufficio di conciliazione  
Marja Balmer  
Gyrtschenstrasse 61  
3400 Burgdorf  
Telefon und Telefax: 034 / 22 98 04

### **Stellenvermittlung**

Auskunft und Anmeldung:

**Service de placement**  
pour tous renseignements:

**Servizio di collocamento**  
per informazioni e annunci:

Alex Meyer  
Riggiweg 3, 8604 Volketswil  
Tel. 01 / 802 77 11 G  
Tel. 01 / 945 00 57 P

## Recht / Droit

### **Koordination raumrelevanter Rechtsanwendung nötig**

Die koordinierte Anwendung sogenannter raumrelevanter Vorschriften, welche das Bundesgericht verlangt, bereitet den rechtsanwendenden Behörden immer noch Mühe. Dies zeigte sich, als Gemeinden am Murtensee ein Seeuferwegprojekt genehmigten, das privates Grundeigentum durchquert und daher auf Opposition von Grundeigentümern stiess, welche die Sache mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bis vors Bundesgericht trugen. Nach Art. 34 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung steht zur Anfechtung von Nutzungsplänen beim Bundesgericht zwar grundsätzlich nur die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung. Kommen Nutzungspläne wegen ihrer das nachfolgende Baubewilligungsverfahren präjudizierenden Detailliertheit einer Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren gleich, indem sie sich auf Bundesverwaltungsrecht stützen oder hätten stützen sollen, so ist freilich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, wenn keiner der Ausschlussgründe für eine solche vorliegt. Diesen Voraussetzungen genügte diese Uferwegplanung (Bundesgerichtsentscheide BGE 119 Ia 290, Erwägung 3c; 118 Ib 70f., Erw. 1c; 118 Ib 14, Erw. 2c). Im Blick auf die geplanten Eingriffe in ihr Eigentum waren die Liegenschaftsinhaber zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert. In Gutheissung ihrer Beschwerde hob die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes den kantonalen, plangenehmigen Entscheid auf.

### **Uferschutzgesetzgebung**

Nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz (NHG) darf die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) weder gerodet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Kantone haben gemäss dem neuen Absatz 2 von Artikel 21 NHG überdies dafür zu sorgen, dass dort, wo die Ufervegetation fehlt, eine solche angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden, so weit dies die Verhältnisse erlauben. Eine Beseitigung der Ufervegetation kommt nur in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben in Frage (Art. 22 Abs. 2 NHG). Die angeführten Vorschriften stellen unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar (vgl. BGE 115 Ib 227, Erw. 5c; 112 Ib 432, Erw. 4d; 110 Ib 117 ff., Erw. 3a).

Das NHG zählt – seit der Präzisierung von Art. 21 Abs. 1 NHG im Zusammenhang mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes – ausdrücklich Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich zur